

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Vorsteher

23. Juni 2026

Allgemeinverfügung bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der Hitze und Trockenheit (GS4)

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage Feuerverbot

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

1.2 Beurteilung der aktuellen Lage (Hitze und Trockenheit)

Die anhaltende Trockenheit und Hitze haben zu einer ausgedehnten Abtrocknung des Bodens sowohl in Wäldern als auch Fluren und Siedlungsgebieten geführt. Wegen den ausbleibenden Niederschlägen steht der Vegetation wenig Wasser zur Verfügung. Die Pegelstände der Fliessgewässer und Seen sind tief. Für die nächsten zehn Tage ist keine markante Veränderung der Wetterlage absehbar.

Die aktuelle Wetterlage sowie -prognose führen zu einem erhöhten Risiko von Wald- und Flurbränden im Kantonsgebiet. Im Kanton herrscht deshalb eine grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5). Aus diesen Gründen ist es erforderlich, umgehend die bereits bestehenden Massnahmen zu verschärfen.

2. Anordnung eines bedingten Feuerverbots

Experten der Abteilung Wald (BVU), der Aargauischen Gebäudeversicherung und des KFS AG haben die Lage beurteilt. Der KFS AG hat, gestützt auf die obigen Ausführungen und in Absprache mit den genannten Experten, dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales den Antrag gestellt, ein teilweises Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe zu erlassen. Aufgrund der erhöhten Risiken und Gefahren erlässt das Departement Gesundheit und Soziales die nachfolgend angeordneten Massnahmen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Hitze und Trockenheit eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

4. Demgemäss wird verfügt:

1. Das Feuern aller Art im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter) ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrill.
2. Im gesamten Gebiet des Kantons Aargau ist im Siedlungsgebiet und im Offenland Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Weiterhin erlaubt ist die Verwendung von Kohle-, Gas- und Elektrogrill.
3. Das bedingte Feuerverbot gemäss den vorstehenden Dispositiv-Ziffern 1 und 2 gilt ab Mittwoch, 24. Juni 2026, 18 Uhr bis auf Widerruf des zuständigen Departements.
4. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Für das Departement Gesundheit und Soziales:


Jean-Pierre Gallati
Landstatthalter

Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau

z.K. an

- Kantonspolizei des Kantons Aargau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
- Chefs der Regionalen Führungsorgane
- Kommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
 3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.
-